

Einleitung

Noch bis in die jüngere Neuzeit konnten bekanntlich dynastische Verbindungen dazu dienen, politische Beziehungen zu knüpfen bzw. zu vertiefen. Eheschlüsse dienten nicht selten der Besiegelung von Staatsverträgen, sie galten als legitimes Mittel der Politik. Durch geschickte Heiratspolitik vermochten nicht nur zunächst kleine und mittlere Adelsfamilien allmählich den Aufstieg in die höchste Adelsgesellschaft zu gewinnen, mit reichen Erbtöchtern konnten auch Fürstentümer und Königreiche erworben oder vergeben werden. Es ist hier nicht weiter daran zu erinnern, wie etwa das lothringische Herzogshaus durch die Heirat Franz Stephans mit der Habsburgerin Maria Theresia zur Kaiserwürde im alten Reich (später von Österreich) gelangte oder wie schon vorher Maximilian I. auf dem Wege der Vermählung mit Maria, der Erbtöchter Karls des Kühnen von Burgund, die Habsburger zur mächtigsten Dynastie Europas erhob und wie er durch die Verehelichung seines Sohnes Philipp mit der spanischen Erbtöchter Johanna der Wahnsinnigen die Grundlagen für das habsburgische Weltreich Karls V. legte, in dessen Grenzen die Sonne nie untergehen sollte. Solche Beispiele sind allgemein bekannt.

Für das Mittelalter, das die Kategorien der modernen Staatlichkeit und die Möglichkeiten des politischen Agierens etwa der zweiten Hälfte der Neuzeit noch nicht kannte, ja noch nicht einmal erahnen konnte, mußten die Eheverbindungen in Regentenkreisen, aber auch in der führenden Adelsschicht, noch in einem viel stärkeren Maße als in den späteren Zeiten der Ausdruck politischer Beziehungsaufnahmen oder Konnexe sein. Menschliche Zuneigung und gegenseitiges Verstehen fehlen freilich zwar auch im Mittelalter beim Zustandekommen von Ehen nicht; aber in welchem höheren Maße doch das persönliche Empfinden politischen Überlegungen und Planungen untergeordnet worden ist, wird — um nur einige Andeutungen zu geben — jedem bewußt, der einmal das Zustandekommen der Ehen etwa Ottos I. mit Edgith von England und Adelheid von Italien, derjenigen Ottos II. mit Theophanu aus Byzanz oder der Heinrichs VI. mit Konstanze von Sizilien beachtet oder auch schon auf die Umstände beim Abschluß der Ehe des nachmaligen Königs Boso von der Provence mit Ermengarda, der aus Italien entführten Tochter Kaiser Ludwigs II., blickt. Und daß ein einmal zustandegemessener Eheschluß am Beginn des 11. Jahrhunderts auch in der Tat enorme staatliche Konsequenzen erhalten konnte, erweisen die erfolgreichen Bemühungen Heinrichs II. und Konrads II. um Burgund, die doch die Ehe Giselas, der Schwester des kinderlosen Königs